



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Andrea Mühle

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 05. MRZ. 2021

— **Versammlungsgeschehen am 13. Februar 2021**  
AF1198/21

Sehr geehrte Frau Mühle

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass aus meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5 besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder hinsichtlich der Fragen 1, 4 und 5 ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 1, 4 und 5 habe, beantworte ich auch diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Am 15.02.2021 fanden auf dem Altmarkt eine Versammlung der Initiative Querdenken 0351 sowie des Bündnisses Aus Raus statt. Nach Berichten der Anmeldenden wurden der Versammlung Aus Raus weder Redebeiträge noch das Abspielen von Musik gestattet. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Deshalb möchte ich fragen:

1. **Welche Auflagen und Beschränkungen galten für die beiden Versammlungen am Abend des 15.02.2021 auf dem Altmarkt?“**

Hierzu wird auf die Beantwortung zur Frage 1 der SR-Anfrage AF1197/21 verwiesen.

2. **„Falls für die Versammlungen von Aus Raus akustische Beschränkungen im Bescheid vorlagen oder vor Ort erlassen wurden: wie wurden akustische Einschränkungen (Verbot von technischer Verstärkung) und die Untersagung von Rede- sowie Musikbeiträgen der Versammlung von Aus Raus begründet?“**

Hierzu wird auf die Beantwortung zur Frage 2 der SR-Anfrage AF1197/21 verwiesen.

3. **„Warum wurde nicht das mildere Mittel der Lautstärkebegrenzung gegenüber einem vollständigen Verbot von Redebeiträgen als Auflage für die Versammlung von Aus Raus gewählt?“**

Zunächst gilt es wiederholt zu betonen, dass das Verbot hinsichtlich der Nutzung von Lautsprechertechnik lediglich in der Zeit ab 21 Uhr galt. Das Ende der Versammlungen war auf der Grundlage der SächsCoronaSchVO ohnehin auf 22 Uhr begrenzt. Im Übrigen wäre zum Schutz des Glockengeläuts (s. Beantwortung zur Frage 2 der SR-Anfrage AF1197/21) ab 21.40 Uhr ohnehin ein selbiges Verbot erlassen worden. Mithin war es der Versammlung der Jusos Dresden zunächst zwei Stunden möglich, uneingeschränkt in voller Lautstärke Redebeiträge für die Versammlungsteilnehmer zu halten.

Ferner wird ergänzend ausgeführt, dass Beschränkungen der Lautstärke durch „Dezibel-Auflagen“ in der Verwaltungspraxis seit geraumer Zeit nicht mehr verfügt werden, da sie sich als praktisch nicht durchsetzbar erwiesen haben. Eine hinreichend bestimmte Formulierung erscheint aktuell kaum möglich. Die fortlaufende Kontrolle und Protokollierung durch entsprechend geschultes Personal wäre nicht nur unverhältnismäßig aufwendig, sondern zöge lediglich die in der Vergangenheit bereits mit anderen Anmeldern aufgetauchten Streitigkeiten über Messpunkt, Eichprotokolle und Messverfahren, deren richtige Anwendung nach sich, sodass Verstöße letztlich doch ohne Konsequenz blieben.

4. **„Gab es in diesem Jahr oder im Jahr 2020 gerichtliche oder außergerichtliche Beschwerden über die Lautstärke des Gegenprotests von Seiten der Veranstalter von Versammlungen des Pegida-Bündnisses oder der Initiative Querdenken?“**
5. **Liegen Anzeigen von Anwohner:innen oder Gewerbetreibenden hinsichtlich des Versammlungsgeschehens im Zusammenhang mit Pegida, Querdenken und dem entsprechenden Gegenprotest vor?“**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Verwaltungsgerichtliche Rechtsverfahren im Sinne der Fragestellung fanden weder im Jahr 2020 noch in diesem Jahr statt. Im Rahmen des Eilverfahrens der Jusos Dresden ist mit einer Entscheidung in den nächsten Wochen zu rechnen (gleichwohl keine Kenntnis darüber besteht, ob infolge des Zeitablaufs überhaupt noch die Rechtmäßigkeit der Beschränkung inzident durch das Gericht geprüft wird).

Beschwerden von Veranstaltern von Anlassversammlungen oder allgemein von Dritten bzw. Strafanzeigen wegen Vereitelung einer Versammlung im Sinne des § 22 SächsVersG im Nachgang von Versammlungslagen werden in unregelmäßigen Abständen seit Jahren bzgl. Versammlungen verschiedenster politischer Richtungen erhoben. Eine gesonderte Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt. Beschwerden und Anzeigen sind und können jedoch kein ausschließlicher Maßstab für das Handeln der Versammlungsbehörde sein.

Es ist die Aufgabe der Versammlungsbehörde, das Grundrecht des Einzelnen auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und gleichzeitig die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren. Im Rahmen der praktischen Konkordanz hat die Versammlungsbehörde einen Ausgleich aller betroffenen Grundrechtsinhaber herbeizuführen, sodass allen in dem jeweils notwendigen Umfang Grenzen gezogen sind, aber alle auch optimal wirksam bleiben. Die Versammlungsbehörde hat bei der Anwendung des § 15 Abs. 1 SächsVersG eine Gefahrenprognose anzustellen. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 15 Abs. 1 SächsVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Demgemäß hat die Versammlungsbehörde das Grundrecht der Versammlungsfreiheit des jeweiligen Anmelders gegenüber den Grundrechten der etwaigen gegnerischen Versammlung, der Anwohner und Hotelgäste aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der Gottesdienstbesucher aus Art. 4 Abs. 2 GG, der Gewerbetreibenden aus Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG sowie der Gesundheit der Einsatzbeamten abzuwägen. Dies ist ein fortlaufender Prozess bei einer Vielzahl an Versammlungen (nicht nur Pegida und Querdenken), welcher ständig fortgeführt wird, gegebenenfalls aus Anlass von (Anlieger-) Beschwerden erfolgt und im Ergebnis einen erforderlichen Ausgleich zwischen den verschiedenen Rechtspositionen herstellen soll.

Ergibt sich hieraus nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen eine Gefahrenprognose, kann die Versammlungsbehörde eine immissionschutzrechtliche Beschränkung verfügen. Inhalte können beispielsweise sein: Festlegung von Abstrahlrichtungen, Pausenregelungen, Verbot bestimmter akustischer Mittel, Vergrößerung des Abstands zwischen zwei sich konträr gegenüberstehenden Versammlungen usw. Dabei spielen die Örtlichkeit, Dauer der Versammlung, Tageszeit usw. eine Rolle. Im Falle einer divergierenden Ansicht seitens der Veranstalter steht diesen der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert